Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über die Zollabgaben
(Zollabgabenverordnung, ZoV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Zollabgabengesetz vom 20. Juni 2025[1] (ZoG),

und Artikel 11 Absatz 1[bis] des Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969[2] (TStG),
Artikel 11 Absatz 1[bis] des Biersteuergesetzes vom 6. Oktober 2006[3] (BStG),
Artikel 12 Absatz 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996[4] (MinöStG),
Artikel 28 Absatz 2 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932[5] (AlkG) und
Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998[6] (LwG)

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
(Art. 1 ZoG)

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

[1] Diese Verordnung regelt insbesondere:

a. die Zollbefreiung und Zollermässigung für Waren nach Artikel 5 ZoG (3. und 4. Kapitel);

b. die Zollbefreiung für Waren des Reiseverkehrs und für Tabakeinfuhrsendungen an Privatpersonen (5. Kapitel);

c. die besondere Rückerstattung von Einfuhrzöllen und Versteigerungszuschlagspreisen für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe (7. Kapitel);

d. die Zollbefreiung und Zollermässigung in der aktiven und passiven Veredelung (8. Kapitel);

AS **…**
1 SR …
2 SR **641.31**
3 SR **641.411**
4 SR **641.61**
5 SR **680**
6 SR **910.1**

e. das Dahinfallen und die Fälligkeit der bedingt entstandenen Zollschulden bei vorübergehender Verwendung (9. Kapitel).

2 Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 1 Abs. 3 ZoG) richtet sich nach der Verordnung vom …[7] über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025[8] (BAZG-VG), des ZoG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[9] (BAZG-VV) ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

2. Kapitel: Bewilligung für die nach völkerrechtlichen Verträgen zollfreien Waren

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZoG)

Art. 3

1 Für die zollfreie Einfuhr von Waren, die in völkerrechtlichen Verträgen für zollfrei erklärt werden, ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

2 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass es sich um Waren handelt, die in einem völkerrechtlichen Vertrag für zollfrei erklärt werden und die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

3 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

4 Erklärt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass sie oder er beabsichtigt, regelmässig Waren nach Absatz 1 einzuführen, so wird sie als Generalbewilligung erteilt. Diese ist fünf Jahre gültig.

5 Das BAZG kann auf die Erteilung einer Bewilligung für die zollfreie Einfuhr von Waren nach Absatz 1 verzichten, wenn es die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zollbefreiung auf andere Weise prüfen kann, ohne dass dadurch die Veranlagung erschwert wird.

7 SR **…**; Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.
8 BBl **2025** 2035
9 SR **…**

3. Kapitel: Zollbefreiung für Waren nach Artikel 5 ZoG

1. Abschnitt: Gegenstand

(Art. 5 Abs. 1–3 ZoG)

Art. 4

[1] Dieses Kapitel regelt, welche der Waren nach Artikel 5 ZoG zollfrei sind.

[2] Es regelt zudem, welche Waren für die zollfreie Einfuhr eine Bewilligung des BAZG erfordern.

[3] Die Zollbefreiung für Waren des Grenzzonenverkehrs und von Tieren aus Grenzgewässern (Art. 5 Abs. 1 Bst. i ZoG) wird im 4. Kapitel geregelt.

2. Abschnitt: Waren, die aufgrund internationaler Gepflogenheiten üblicherweise als zollfrei gelten

(Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZoG)

Art. 5 Waren für Staatsoberhäupter sowie für institutionelle Begünstigte und deren Mitglieder

[1] Waren, die dem persönlichen Gebrauch ausländischer Staatsoberhäupter und ihrer im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder dienen, sind zollfrei.

[2] Die Zollbefreiung von Waren für institutionelle Begünstigte und Personen nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007[10], die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen richtet sich nach:

a. der Verordnung vom 23. August 1989[11] über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz;

b. der Verordnung vom 13. November 1985[12] über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten.

Art. 6 Särge, Urnen, Trauerschmuck und Trauerkränze

Zollfrei sind:

a. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche verbrannter Leichen;

b. Trauerschmuck;

c. Trauerkränze, die von Personen mitgeführt werden, die an einem Begräbnis im Zollgebiet teilnehmen.

10 SR **192.12**
11 SR **631.144.0**
12 SR **631.145.0**

Art. 7 Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben

Zollfrei sind:

a. Ehrenpreise und Erinnerungszeichen, die durch oder für die geehrte Person eingeführt werden;

b. Ehrengaben von Personen mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets für schweizerische Feste.

Art. 8 Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände im Falle von Betriebsverlegungen ausländischer Unternehmen

1 Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände ausländischer Unternehmen, die ihren Betrieb ins Zollgebiet verlegen, sind zollfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Betriebsverlegung eingeführt werden und:

a. zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung zum Inventar des Unternehmens gehören;

b. zur Benutzung durch das Unternehmen im Zollgebiet bestimmt sind.

2 Sie sind nicht zollfrei, wenn sie eingeführt werden:

a. infolge oder zum Zweck der Fusion mit einem inländischen Unternehmen; oder

b. infolge einer Übernahme des ausländischen Unternehmens durch ein inländisches Unternehmen.

3 In keinem Fall zollfrei sind Vorräte an Rohstoffen und Halb- oder Fertigfabrikaten.

4 Steht der Einfuhr innerhalb der Frist nach Absatz 1 ein Hindernis entgegen, so wird die Zollbefreiung gewährt, wenn das Unternehmen unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses den entsprechenden Nachweis erbringt. Als Hindernisse gelten namentlich Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, ausstehende Gerichtsentscheide oder Entscheide von Behörden, Verzögerung bei der Bereitstellung der Betriebsräumlichkeiten oder eine schwere Krankheit.

Art. 9 Speisewagenvorräte

Speisewagenvorräte an Bord internationaler Eisenbahnzüge sind zollfrei, wenn sie:

a. aus dem freien Verkehr eines Landes stammen, durch das der Zug fährt;

b. in Mengen mitgeführt werden, die für die normale Versorgung bei der Hin- und der Rückfahrt auf der gesamten Strecke benötigt werden; und

c. im Zug selbst konsumiert werden.

Art. 10 Vorräte an Bord von Schiffen

1 Vorräte an Bord von Güterschiffen und Schiffen des Linienverkehrs, die nur vorübergehend im Zollgebiet sind, sind zollfrei, wenn sie:

a. für die Verwendung oder zum Verkauf an Bord bestimmt sind; und

b. nicht an Land gebracht werden.

2 Vorräte auf anderen Schiffen als jenen nach Absatz 1 sind zollfrei, wenn die Schiffe nicht in Häfen, an Landestellen oder an Bojen im Zollgebiet anlegen.

3 Als Vorräte gelten auch Treibstoffe und Schmiermittel.

Art. 11 Vorräte für die Verpflegung an Bord von Luftfahrzeugen

Vorräte zur Verpflegung oder zum Verkauf an Bord eines Luftfahrzeugs sind zollfrei, wenn sie an Bord verbleiben.

3. Abschnitt: Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte, Urkunden, Wertzeichen und Fahrscheine

(Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 ZoG)

Art. 12

Zollfrei sind:

a. gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere ohne Sammlerwert;

b. Manuskripte und Urkunden ohne Sammlerwert;

c. im Inland gültige Postwertzeichen und sonstige amtliche Wertzeichen, deren Wert den aufgedruckten Wert nicht übersteigt;

d. Fahrscheine ausländischer öffentlicher Transportunternehmen.

4. Abschnitt: Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut

(Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 ZoG)

Art. 13 Übersiedlungs- und Ausstattungsgut

1 Zollfrei sind:

a. das Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz ins Zollgebiet verlegen;

b. das Übersiedlungsgut von Personen, die ins Zollgebiet zurückkehren, nachdem sie während mindestens einem Jahr ausserhalb des Zollgebiets gelebt haben, ohne den Wohnsitz im Zollgebiet aufzugeben;

c. das Übersiedlungsgut von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die im Zollgebiet ein Haus oder eine Wohnung ausschliesslich zum eigenen Gebrauch erwerben oder mieten, ohne den Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets aufzugeben;

d. ausserhalb des Zollgebiets erfolgte Schenkungen im Zusammenhang mit einer Eheschliessung oder der Begründung einer gleichartigen Partnerschaft nach ausländischem Recht, wenn eine der beiden Personen ihren Wohnsitz im Zollgebiet hat und die andere Person ihren Wohnsitz innerhalb eines Jahres ab der

Eheschliessung oder der Begründung der Partnerschaft ins Zollgebiet verlegt (Ausstattungsgut).

2 Übersiedlungs- und Ausstattungsgut ist nur dann zollfrei, wenn es innerhalb eines Jahres ab der Wohnsitzverlegung beziehungsweise ab der Rückkehr ins Zollgebiet oder der Übernahme des Hauses oder der Wohnung eingeführt wird.

3 Als Übersiedlungsgut gelten Waren, die:

a. zur persönlichen Lebenshaltung oder zur Berufs- oder Gewerbeausübung bestimmt sind;

b. zur eigenen Benutzung im Zollgebiet bestimmt sind; und

c. sich im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung beziehungsweise der Rückkehr ins Zollgebiet oder der Übernahme des Hauses oder der Wohnung im Besitz der zuziehenden Person befinden.

4 Steht der Einfuhr innerhalb der Frist nach Absatz 2 ein Hindernis entgegen, so wird die Zollbefreiung gewährt, wenn unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses der entsprechende Nachweis erbracht wird. Als Hindernisse gelten namentlich Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, ausstehende Gerichtsentscheide oder Entscheide von Behörden, Bauverzögerungen oder eine schwere Krankheit.

Art. 14 Erbschaftsgut

1 Erbschaftsgut ist zollfrei, wenn es innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Erbanfalls oder des Abschlusses der Erbteilung eingeführt wird und:

a. die Erblasserin oder der Erblasser ihren oder seinen letzten Wohnsitz im Zollausland hatte und das Erbschaftsgut in ihrem oder seinem Eigentum gestanden hat; und

b. die erbende oder bedachte Person sowohl zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers wie auch zum Zeitpunkt der Einfuhr des Erbschaftsguts ihren Wohnsitz im Zollgebiet hat.

2 Als Erbschaftsgut gelten alle Waren, die den Nachlass der verstorbenen Person bilden.

3 Steht der Einfuhr innerhalb der Frist nach Absatz 1 ein Hindernis entgegen, so wird die Zollbefreiung gewährt, wenn unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses der entsprechende Nachweis erbracht wird. Als Hindernisse gelten namentlich Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Erbstreitigkeiten, ausstehende Gerichtsentscheide oder Entscheide von Behörden oder eine schwere Krankheit.

5. Abschnitt: Weitere Waren nach Artikel 5 ZoG

Art. 15 Waren für gemeinnützige Organisationen, Hilfswerke oder bedürftige Personen
(Art. 5 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 und Abs. 3 ZoG)

1 Waren, die an folgende Organisationen, Hilfswerke und Personen gespendet werden, sind zollfrei, wenn die Spende dem Zweck dient, Bedürftigkeit oder Schaden zu lindern:

a. gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke im Sinne von Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[13] über die direkte Bundessteuer (DBG);

b. bedürftige Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977[14].

2 Für die zollfreie Einfuhr ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

3 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt sind.

4 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

Art. 16 Motorfahrzeuge für Menschen mit Behinderung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 und Abs. 3 ZoG)

1 Die folgenden Motorfahrzeuge für Menschen mit Behinderung sind zollfrei:

a. Motorfahrzeuge von natürlichen Personen, die:
   1. von der Invaliden- oder Militärversicherung Beiträge an den Unterhalt oder an die invaliditätsbedingte Abänderung des Motorfahrzeuges erhalten, oder
   2. eine Hilflosenentschädigung nach Artikel 42bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959[15] über die Invalidenversicherung oder nach Artikel 43bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[16] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten.

b. Motorfahrzeuge von gemeinnützigen Organisationen im Sinne von Artikel 56 Buchstabe g DBG[17], die einen Transportdienst für Menschen mit Behinderung betreiben und diese Fahrzeuge mehrheitlich für diesen Transportdienst einsetzen.

2 Für die zollfreie Einfuhr ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

3 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass es sich um ein Motorfahrzeug nach Absatz 1 handelt.

13 SR **642.11**
14 SR **851.1**
15 SR **831.20**
16 SR **831.10**
17 SR **642.11**

4 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

5 Für Fahrzeuge, die erst nach der Einfuhr dem genannten Zweck zugeführt wurden, wird die Zollbefreiung durch Rückerstattung gewährt.

6 Für Motorfahrzeuge von natürlichen Personen wird die Zollbefreiung nur einmal innerhalb von sechs Jahren gewährt.

Art. 17 Waren für Unterricht und Forschung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 und Abs. 3 ZoG)

1 Waren für Unterricht oder Forschung sind zollfrei, wenn sie bestimmt sind für die Verwendung durch:

a. anerkannte Unterrichtsanstalten oder Institutionen, die regelmässig Unterricht erteilen;

b. anerkannte medizinische Institutionen oder Spitäler; oder

c. Forschungsorgane und nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs nach Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012[18] über die Förderung der Forschung und der Innovation.

2 Für die zollfreie Einfuhr ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

3 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt sind.

4 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

Art. 18 Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen und öffentlich-rechtliche Institutionen
(Art. 5 Abs. 1 Bst. g, Abs. 2 und Abs. 3 ZoG)

1 Kunst- und Ausstellungsgegenstände für öffentlich zugängliche Museen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind zollfrei, wenn sie:

a. von den Museen selbst oder unmittelbar für diese eingeführt werden und nicht weitergegeben werden; oder

b. für eine Ausstellung in einem Museum oder einer öffentlich-rechtlichen Institution bestimmt sind und nicht weitergegeben werden.

2 Als öffentlich zugängliche Museen im Sinne dieser Verordnung gelten dauerhafte Einrichtungen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und Objekte durch Ausstellungen oder vergleichbare Präsentationsformen dauerhaft einem unbestimmten Personenkreis zugänglich machen.

3 Für die zollfreie Einfuhr ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

4 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt sind.

5 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

18 SR **420.1**

6 Erklärt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass sie oder er beabsichtigt, regelmässig Waren nach Absatz 1 zollfrei einzuführen, so wird sie als Generalbewilligung erteilt. Diese ist fünf Jahre gültig.

7 Die Museen und öffentlich-rechtlichen Institutionen müssen eine Bestandesaufzeichnung der zollfrei eingeführten Kunst- und Ausstellungsgegenstände führen.

Art. 19 Studien und Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit ständigem Wohnsitz im Zollgebiet
(Art. 5 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 ZoG)

Studien und Werke, die eine Künstlerin oder ein Künstler mit Wohnsitz im Zollgebiet im Ausland geschaffen hat, sind zollfrei, wenn sie im Zeitpunkt der Einfuhr im Eigentum der Künstlerin oder des Künstlers sind.

Art. 20 Warenmuster und Warenproben
(Art. 5 Abs. 1 Bst. j und Abs. 2 ZoG)

1 Zollfrei sind:

a. Warenmuster und Warenproben zur Bestellungsaufnahme, die so beschaffen oder hergerichtet sind, dass sie nur als Muster oder Probe verwendet werden können: bis zu einer Menge, die für die Beurteilung oder für die Prüfung im Zollgebiet erforderlich ist;

b. andere Warenmuster oder Warenproben als jene nach Buchstabe a: bis zu einem Warenwert von 100 Franken pro Muster oder Probe.

2 Warenmuster, Warenproben und Musteraufmachungen, die auf Bestellung eingeführt werden, sind zollpflichtig.

Art. 21 Inländisches Verpackungsmaterial
(Art. 5 Abs. 1 Bst. k und Abs. 2 ZoG)

Inländisches Verpackungsmaterial, das leer an die Absenderin oder den Absender im Zollgebiet zurückgegeben wird, ist zollfrei. Als Verpackungsmaterial gelten auch Warenträger.

Art. 22 Kriegsmaterial des Bundes und Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone
(Art. 5 Abs. 1 Bst. l und Abs. 2 ZoG)

1 Kriegsmaterial des Bundes sowie Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone sind zollfrei.

2 Als Kriegsmaterial des Bundes und Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone gelten die für die Landesverteidigung, für den Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten sowie für die Ausbildung in diesen Bereichen bestimmten Waren, sofern sie:

a. vom Bund, von den Kantonen oder von einem bundesnahen Betrieb erworben und in den freien Verkehr eingeführt werden sollen;

b. nicht ausschliesslich dem Verwaltungsbedarf dienen; und

c. nicht zum Zweck der Veräusserung ins Zollgebiet eingeführt werden.

Art. 23 Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zu medizinischen Zwecken
(Art. 5 Abs. 1 Bst. m, Abs. 2 und Abs. 3 ZoG)

1 Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind zollfrei, wenn sie von anerkannten medizinischen Institutionen oder Spitälern oder unmittelbar für diese zu medizinischen Zwecken eingeführt werden.

2 Für die zollfreie Einfuhr ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

3 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt sind.

4 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

5 Erklärt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass sie oder er beabsichtigt, regelmässig Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zollfrei einzuführen, so wird sie als Generalbewilligung erteilt. Diese ist fünf Jahre gültig.

4. Kapitel: Zollbefreiung und Zollermässigung für Waren des Grenzzonenverkehrs und für Fische aus Grenzgewässern

1. Abschnitt: Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

Art. 24 Geltungsbereich
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Art. 11 Abs. 1 Bst. a ZoG)

1 Dieser Abschnitt gilt für folgende Waren des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs:

a. rohe Bodenerzeugnisse, die von Grundstücken stammen, die von der Zollgrenze durchschnitten werden oder im ausländischen Teil der Grenzzone liegen;

b. Erzeugnisse des Rebbaus, die von Grundstücken stammen, die von der Zollgrenze durchschnitten werden oder im ausländischen Teil der Grenzzone liegen;

c. andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als jene nach den Buchstaben a und b, die von Grundstücken stammen, die von der Zollgrenze durchschnitten werden;

d. Waren des Grenzweidegangs, die auf Grundstücken in der Grenzzone im Rahmen eines vorübergehenden Weideaufenthalts von mehr als einem Tag gewonnen werden.

2 Als rohe Bodenerzeugnisse gelten Ernteerträge aus Äckern, Wiesen, bodenbürtigen Gemüsepflanzungen und Obstgärten sowie Holz und Torf.

3 Als Erzeugnisse des Rebbaus gelten frische und gekelterte Trauben sowie Wein, ausgenommen Trester.

4 Als andere landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten namentlich Honig, Fische und Krebse.

5 Als Waren des Grenzweidegangs gelten Jungtiere, Milch und Milchprodukte, frisches Fleisch sowie rohe Häute und Felle von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, gewonnene Waren.

Art. 25 Rohe Bodenerzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse: Zollbefreiung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

1 Personen mit Wohnsitz im inländischen Teil der Grenzzone dürfen rohe Bodenerzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse zollfrei in den freien Verkehr einführen, wenn sie:

a. im inländischen Teil der Grenzzone eine Infrastruktur wie Wirtschaftsgebäude, Anlagen und Gerätschaften unterhalten, die geeignet sind für den operativen landwirtschaftlichen Betrieb und die Bewirtschaftung des Grundstücks, das in ausländischen Teil derselben Grenzzone liegt oder von der Zollgrenze durchschnitten wird;

b. das Grundstück, das im ausländischen Teil der Grenzzone liegt oder von der Zollgrenze durchschnitten wird, von ihrer im inländischen Teil derselben Grenzzone liegenden Infrastruktur aus bewirtschaften und verwalten; und

c. Eigentümerin und Eigentümer, Nutzniesserin und Nutzniesser oder Pächterin und Pächter des Grundstücks sind, das im ausländischen Teil der Grenzzone liegt oder von der Zollgrenze durchschnitten wird.

2 Die Zollbefreiung gilt nur, wenn die Waren:

a. von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selbst produziert wurden;

b. unbearbeitet oder nur in dem Masse bearbeitet sind, wie es für ihre Gewinnung und den Abtransport erforderlich ist;

c. direkt nach der Ernte, spätestens jedoch bis zum Ende des Erntejahres eingeführt werden;

d. von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selbst oder auf deren oder dessen Rechnung eingeführt werden;

e. nicht ausserhalb des Zollgebiets eingelagert wurden; davon ausgenommen ist die für die betreffende Ware übliche Zwischenlagerung auf dem Grundstück im ausländischen Teil derselben Grenzzone vor dem Abtransport; und

f. nicht in einem Zolllager eingelagert wurden.

Art. 26 Erzeugnisse des Rebbaus: Zollbefreiung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

[1] Personen mit Wohnsitz im inländischen Teil der Grenzzone dürfen Erzeugnisse des Rebbaus zollfrei in den freien Verkehr einführen, wenn sie:

a. im inländischen Teil der Grenzzone eine Infrastruktur wie Wirtschaftsgebäude, Anlagen und Gerätschaften unterhalten, die für den operativen landwirtschaftlichen Betrieb und die Bewirtschaftung des Grundstücks, das in demselben ausländischen Teil der Grenzzone liegt, geeignet ist;

b. das Grundstück, das im ausländischen Teil der Grenzzone liegt oder von der Zollgrenze durchschnitten wird, von ihrer im inländischen Teil der Grenzzone liegenden Infrastruktur aus bewirtschaften und verwalten; und

c. Eigentümerin und Eigentümer, Nutzniesserin und Nutzniesser oder Pächterin und Pächter des Grundstücks sind, das im ausländischen Teil der Grenzzone liegt.

[2] Pro Kalenderjahr und pro Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sind bis zu einer Gesamtmenge von 4,2 Tonnen Eigenmasse frische oder gekelterte Trauben oder daraus hergestellter Wein bis zu 30 Hektoliter zollfrei.

[3] Die Zollbefreiung für frische oder gekelterte Trauben gilt nur, wenn sie:

a. von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selbst produziert wurden;

b. unbearbeitet oder nur in dem Masse bearbeitet sind, wie es für ihre Gewinnung und den Abtransport erforderlich ist;

c. direkt nach der Lese, spätestens jedoch bis zum Ende des Lesejahres eingeführt werden;

d. von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selbst oder auf deren oder dessen Rechnung eingeführt werden;

e. nicht ausserhalb des Zollgebiets eingelagert wurden; davon ausgenommen ist die für die betreffende Ware übliche Zwischenlagerung auf dem Grundstück im ausländischen Teil derselben Grenzzone vor dem Abtransport; und

f. nicht in einem Zolllager eingelagert wurden.

[4] Die Zollbefreiung für Wein gilt nur, wenn er:

a. aus Trauben hergestellt wurde, die von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selbst produziert wurden und vom Grundstück stammen, das im ausländischen Teil der Grenzzone liegt oder von der Grenzzone durchschnitten wird;

b. spätestens bis Ende September des auf die Lese folgenden Kalenderjahres eingeführt wird;

c. von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selbst oder auf deren oder dessen Rechnung hergestellt und eingeführt wird; und

d. nicht in einem Zolllager eingelagert wurde.

Art. 27 Erzeugnisse des Rebbaus: Zollermässigung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

1 Personen mit Wohnsitz im inländischen Teil der Grenzzone dürfen Erzeugnisse des Rebbaus zollermässigt in den freien Verkehr einführen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 erfüllen.

2 Pro Kalenderjahr und pro Bewirtschafterin oder Bewirtschafter können Mengen, die über die Höchstmengen nach Artikel 26 Absatz 2 hinausgehen, im Umfang von höchstens 140 Tonnen Eigenmasse frische oder gekelterte Trauben und 1000 Hektoliter Wein zu ermässigten Zollansätzen eingeführt werden.

3 Die Zollermässigung gilt nur, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 3 oder 4 erfüllt sind.

4 Die ermässigten Zollansätze entsprechen den folgenden Anteilen der niedrigsten für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt nach Artikel 21 Absatz 1 ZoG anwendbaren Zollansätze:

a. frische oder gekelterte Trauben:
   1. über 4,2 Tonnen bis 14 Tonnen Eigenmasse: ein Achtel,
   2. über 14 Tonnen bis 28 Tonnen Eigenmasse: ein Viertel,
   3. über 28 Tonnen bis 140 Tonnen Eigenmasse: drei Achtel;

b. Wein:
   1. über 30 Hektoliter bis 100 Hektoliter: ein Viertel,
   2. über 100 Hektoliter bis 200 Hektoliter: die Hälfte,
   3. über 200 Hektoliter bis 1000 Hektoliter: drei Viertel.

Art. 28 Bewilligung
(Art. 5 Abs. 3 ZoG)

1 Für die zollfreie und die zollermässigte Einfuhr von rohen Bodenerzeugnissen, anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugnissen des Rebbaus ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

2 Das Bewilligungsgesuch muss namentlich enthalten:

a. Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung oder die Zollermässigung erfüllt sind;

b. Angaben zu den Angestellten, Mitarbeitenden und Beauftragten, die für die Bewirtschaftung der Grundstücke im ausländischen Teil der Grenzzone und die Einfuhr eingesetzt werden sollen;

c. die voraussichtlichen Ernteerträge der einzelnen Kulturarten.

3 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

4 Erklärt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass sie oder er beabsichtigt, regelmässig Waren nach Absatz 1 zollfrei oder zollermässigt einzuführen, so wird sie als Generalbewilligung erteilt. Diese ist fünf Jahre gültig.

Art. 29 Meldepflicht für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber
(Art. 5 Abs. 3 ZoG)

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen dem BAZG melden:

a. vor deren Einsatz: Änderungen bei Angestellten, Mitarbeitenden und Beauftragten, die für die Bewirtschaftung der Grundstücke im ausländischen Teil der Grenzzone und die Einfuhr eingesetzt werden sollen;

b. bis spätestens Ende April des jeweiligen Jahres: die voraussichtlichen Ernteerträge der einzelnen Kulturarten.

Art. 30 Waren des Grenzweidegangs von inländischen Tieren: Zollbefreiung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

1 Die folgenden Waren des Grenzweidegangs von Tieren, die ihren ordentlichen Standplatz im inländischen Teil der Grenzzone haben (inländische Tiere), dürfen zollfrei in den freien Verkehr eingeführt werden:

a. im ausländischen Teil derselben Grenzzone geborene Jungtiere;

b. im ausländischen Teil derselben Grenzzone gewonnene Milch und daraus während des vorübergehenden Weideaufenthalts im ausländischen Teil derselben Grenzzone hergestellte Milchprodukte;

c. frisches Fleisch sowie rohe Häute und Felle von im ausländischen Teil derselben Grenzzone unvorhergesehen verstorbenen oder notgeschlachteten Tieren.

2 Die Zollbefreiung gilt für Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie haben ihren Wohnsitz im inländischen Teil der Grenzzone.

b. Sie sind Halterin oder Halter der Tiere, von denen die Waren gewonnen wurden.

c. Sie führen und bewirtschaften im inländischen Teil der Grenzzone einen ganzjährig betriebenen Tierhaltungsbetrieb, auf dem sich die inländischen Tiere während mindestens zwei Monaten pro Kalenderjahr aufhalten.

d. Sie verfügen über Weideplätze im ausländischen Teil derselben Grenzzone, die der Anzahl und Gattung der Tiere entsprechen.

e. Sie bewirtschaften den Grenzweidegang im ausländischen Teil der Grenzzone selbst.

3 Die Zollbefreiung für Jungtiere gilt nur, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Trächtigkeit des Muttertiers bei der Ausfuhr in der Warenanmeldung angegeben hat und das Jungtier spätestens mit dem Muttertier selbst oder auf eigene Rechnung einführt.

4 Die Zollbefreiung für Milch und Milchprodukte gilt nur, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sie innerhalb eines Monats nach der Wiedereinfuhr der Tiere selbst oder auf eigene Rechnung einführt; die Zollbefreiung für Milchprodukte gilt nur für selbst hergestellte Waren.

5 Die Zollbefreiung für frisches Fleisch sowie rohe Häute und Felle gilt nur, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sie unverzüglich nach dem Tod des Tieres selbst oder auf eigene Rechnung einführt.

Art. 31 Waren des Grenzweidegangs von inländischen Tieren: Bewilligung
(Art. 5 Abs. 3 ZoG)

1 Für die zollfreie Einfuhr von Waren des Grenzweidegang ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

2 Mit dem Bewilligungsgesuch muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt sind.

3 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

4 Erklärt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass sie oder er beabsichtigt, regelmässig Waren des Grenzweidegangs zollfrei einzuführen, so wird sie als Generalbewilligung erteilt. Diese ist fünf Jahre gültig.

Art. 32 Zollbefreiung für Waren des Grenzweidegangs von ausländischen Tieren
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

1 Die folgenden Waren des Grenzweidegangs von Tieren, die ihren ordentlichen Standplatz im ausländischen Teil der Grenzzone haben (ausländische Tiere), sind zollfrei:

a. im inländischen Teil derselben Grenzzone gewonnene Milch und daraus während des vorübergehenden Weideaufenthalts im inländischen Teil derselben Grenzzone hergestellte Milchprodukte;

b. im inländischen Teil derselben Grenzzone unvorhergesehen verstorbene oder notgeschlachtete Tiere, wenn sie im Zollgebiet vernichtet werden.

2 Die Zollbefreiung gilt für Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie haben ihren Wohnsitz im ausländischen Teil der Grenzzone.

b. Sie sind Halterin oder Halter der Tiere, von denen die Waren gewonnen wurden.

c. Sie führen und bewirtschaften im ausländischen Teil der Grenzzone einen ganzjährig betriebenen Tierhaltungsbetrieb, auf dem sich die Tiere während mindestens zwei Monaten pro Kalenderjahr aufhalten.

d. Sie verfügen über Weideplätze in demselben ausländischen Teil Grenzzone, die der Anzahl und Gattung der Tiere entsprechen.

e. Sie bewirtschaften den Grenzweidegang im inländischen Teil der Grenzzone selbst.

2. Abschnitt: Marktverkehr

Art. 33 Waren des Marktverkehrs
(Art. 11 Abs. 1 Bst. b ZoG)

Waren des Marktverkehrs sind folgende frische, unbearbeitete und unverarbeitete Erzeugnisse von Grundstücken im ausländischen Teil der Grenzzone:

a. Gemüse;

b. Fische, Krebse, Frösche und Schnecken;

c. Schnittblumen;

d. Obst;

e. Konsumeier.

Art. 34 Zollbefreiung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

Personen mit Wohnsitz im ausländischen Teil der Grenzzone dürfen pro Kalenderwoche selbst produzierte Waren des Marktverkehrs nach Artikel 33 Buchstaben a–c bis zu einer Gesamtmenge von 600 Kilogramm brutto zollfrei einführen, wenn sie die Waren unmittelbar nach der Einfuhr:

a. im inländischen Teil derselben Grenzzone an einer Veranstaltung anbietet, die ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten stattfindet, zeitlich und örtlich begrenzt ist und von der zuständigen Behörde angesetzt oder bewilligt wurde (Markt);

b. an Gastgewerbebetriebe im inländischen Teil derselben Grenzzone liefern, die Speisen oder Getränke zum Konsum in dieser Grenzzone einem unbestimmten Personenkreis anbieten;

c. an Gewerbebetriebe im inländischen Teil derselben Grenzzone liefern, die die Waren dort sowohl verarbeiten als auch in eigenen Verkaufsräumlichkeiten anbieten; oder

d. im inländischen Teil derselben Grenzzone an Privathaushalte für deren Eigenbedarf liefern oder dort an nicht kommerziell betriebenen Abholorten für diese deponieren.

Art. 35 Zollermässigung
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i Bst. b ZoG, Art. 177 Abs. 1 LwG)

[1] Personen mit Wohnsitz im ausländischen Teil der Grenzzone dürfen pro Tag die folgenden Mengen selbst produzierter Waren des Marktverkehrs ohne Anrechnung an die zu verteilende Zollkontingentsmenge zum Kontingentszollansatz einführen, wenn sie die Waren im inländischen Teil derselben Grenzzone auf einem Markt anbieten oder dort an Privathaushalte für deren Eigenbedarf liefern oder an nicht kommerziell betriebenen Abholorten für diese deponieren:

a. Gemüse und Obst:

1. insgesamt höchstens 20 Kilogramm brutto pro belieferten Privathaushalt, und
2. insgesamt höchstens 750 Kilogramm brutto pro Markt;

b. Konsumeier: höchstens 50 Kilogramm brutto.

2 Sie dürfen selbst produziertes Gemüse und Obst ohne Anrechnung an die zu verteilende Zollkontingentsmenge zum Kontingentszollansatz in einer Menge von insgesamt höchstens 250 Kilogramm brutto pro Tag einführen, wenn sie die Waren unmittelbar nach der Einfuhr:

a. an Gastgewerbebetriebe im inländischen Teil derselben Grenzzone liefern, die Speisen oder Getränke zum Konsum in dieser Grenzzone einem unbestimmten Personenkreis anbieten; oder

b. an Gewerbebetriebe im inländischen Teil derselben Grenzzone liefern, die die Waren dort sowohl verarbeiten als auch in eigenen Verkaufsräumlichkeiten anbieten.

3 Die Gewährung der Zollermässigung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt für Gemüse zusätzlich zur Zollbefreiung nach Artikel 34.

Art. 36 Bewilligung
(Art. 5 Abs. 3 ZoG)

1 Für die zollfreie Einfuhr und die zollermässigte Einfuhr von Waren des Marktverkehrs ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich.

2 Im Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt sind.

3 Die Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

4 Erklärt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass sie oder er beabsichtigt, regelmässig Waren zollfrei beziehungsweise zollermässigt einzuführen, so wird die Bewilligung als Generalbewilligung erteilt. Diese ist fünf Jahre gültig.

3. Abschnitt: Fische aus Grenzgewässern
(Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ZoG)

Art. 37

Frische Fische aus Grenzgewässern sind zollfrei, wenn:

a. sie von einer Person gefangen wurden, die in der Schweiz zur Fischerei berechtigt ist, und von dieser eingeführt werden; und

b. die für das Grenzgewässer geltenden Fischereivorschriften eingehalten wurden.

5. Kapitel: Waren des Reiseverkehrs sowie Tabakeinfuhrsendungen an Privatpersonen

1. Abschnitt: Waren des Reiseverkehrs

Art. 38 Grundsatz
(Art. 8 Abs. 1 ZoG)

1 Waren des Reiseverkehrs sind unter Vorbehalt der Ausnahmen und Einschränkungen nach den Artikeln 39–42 zollfrei.

2 Als nicht für den Handel bestimmt gelten Waren, die in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen und ausschliesslich privaten Zwecken dienen.

Art. 39 Lebende Tiere unter Zollkontingent
(Art. 8 Abs. 1 ZoG)

Lebende Tiere, die Zollkontingenten unterliegen, sind nicht zollfrei.

Art. 40 Im Ausland erworbene persönliche Gebrauchsgegenstände
(Art. 8 Abs. 1 und 2 ZoG)

Persönliche Gebrauchsgegenstände, die eine Person mit Wohnsitz im Zollgebiet bei der Wiedereinreise einführt, sind zollfrei, wenn sie die Waren aufgrund unvorhersehbarer Umstände wie eines Unfalls oder Diebstahls ausserhalb des Zollgebiets erwerben und dort in Gebrauch nehmen musste. Die Zollbefreiung gilt nur für eine dem Verwendungszweck angemessene Menge.

Art. 41 Reiseproviant
(Art. 8 Abs. 1 und 2 ZoG)

1 Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die zum Verzehr während der Reise bestimmt sind, sind nur bis zu der Menge zollfrei, die dem Tagesbedarf einer Person entspricht.

2 Dieselbe Person kann die Zollbefreiung für Reiseproviant nur einmal täglich in Anspruch nehmen.

Art. 42 Waren mit Mengenbegrenzung
(Art. 8 Abs. 1 und 2 ZoG, Art. 11 Abs. 1bis TStG, Art. 11 Abs. 1bis BStG, Art. 12 Abs. 3 MinöStG und Art. 28 Abs. 2 AlkG)

1 Die folgenden Waren sind nur bis zu den nachstehenden Mengen zollfrei, wobei der zollfreie Reiseproviant nicht zu berücksichtigen ist:

a.	Fleisch und Fleischzubereitungen, mit Ausnahme von Wild:	1 Kilogramm Eigenmasse
b.	Butter und Rahm:	1 Kilogramm Eigenmasse bzw. 1 Liter

c.	Öle, Fette, Margarine zu Speisezwecken:		5 Liter bzw. 5 Kilogramm Eigenmasse
d.	alkoholische Getränke:		
	1.	mit einem Alkoholgehalt bis 18 % Vol.	5 Liter, und
	2.	mit einem Alkoholgehalt von über 18 % Vol.	1 Liter
e.	Tabakfabrikate:		
	1.	Zigaretten/Zigarren/Tabakfabrikate zum Erhitzen	250 Stück, oder
	2.	andere Tabakfabrikate	250 Gramm, oder
	3.	nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten*	250 Milliliter, oder
	4.	nikotinhaltige Kartuschen*	250 Stück, oder
	5.	elektronische Einwegzigaretten*	25 Stück, oder
	6.	eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse	
f.	Treibstoffe, die nicht im Fahrzeugtank eingeführt werden		25 Liter

* *Allfällige Anpassungen der Mengen aufgrund der Teilrevision der Tabakprodukteverordung vom 28. August 2024[19] vorbehalten; vgl. Vernehmlassung 2025/73[20].*

2 Waren nach Absatz 1 Buchstaben a–e sind nur zollfrei, wenn sie zum persönlichen Verbrauch durch die reisende Person, zum Verbrauch in deren Haushalt oder zum Verschenken durch die reisende Person bestimmt sind. Dieselbe Person kann die Freimenge nur einmal täglich in Anspruch nehmen.

3 Waren nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind nur zollfrei, wenn die reisende Person mindestens 17 Jahre alt ist.

4 Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe f sind nur zollfrei, wenn sie für den Verbrauch in demjenigen Fahrzeug bestimmt sind, in welchem sie eingeführt werden. Für dasselbe Fahrzeug kann die Freimenge nur einmal täglich in Anspruch genommen werden.

Art. 43 Pauschalansätze bei Überschreiten der Freimenge

(Art. 8 Abs. 3 ZoG, Art. 11 Abs. 1bis TStG, Art. 11 Abs. 1bis BStG, Art. 12 Abs. 3 MinöStG und Art. 28 Abs. 2 AlkG)

1 Für Waren nach Artikel 42 Absatz 1, die die dort festgelegten Freimengen übersteigen oder die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 2–4 nicht erfüllen, werden die Einfuhrabgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer in Form eines Pauschalansatzes erhoben.

2 Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Höhe der Pauschalansätze fest.

19 SR **818.321**
20 abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025/73

2. Abschnitt: Tabakeinfuhrsendungen an Privatpersonen

(Art. 11 Abs. 1bis TStG)

Art. 44

1 Für Tabakfabrikate in Einfuhrsendungen an Privatpersonen werden Einfuhrzölle und Tabaksteuer auf der Einfuhr mit einem Pauschalansatz erhoben, sofern für die Bemessung der Tabaksteuer ein Kleinhandelspreis (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 1bis TStG) erforderlich ist.

2 Dies gilt nur für Sendungen, die ausschliesslich Waren beinhalten, die in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen und ausschliesslich privaten Zwecken dienen.

3 Das EFD legt die Höhe der Pauschalansätze fest.

6. Kapitel: Ausländische Rückwaren, Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Abschnitt: Ausländische Rückwaren

Art. 45 Rechtliche oder wirtschaftliche Gründe

(Art. 7 Abs. 1 ZoG)

Ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Grund liegt vor, wenn:

a. die Empfängerin oder der Empfänger der Ware die Annahme verweigerte;

b. der Vertrag, auf dessen Grundlage die Ware in den freien Verkehr eingeführt wurde, rückgängig gemacht wird;

c. die Ware infolge eines Mangels oder Defekts unverkäuflich ist.

Art. 46 Umfang der Rückerstattung bei Vernichtung im Zollgebiet

(Art. 7 Abs. 4 ZoG)

Im Falle der Vernichtung von Waren nach Artikel 7 Absatz 4 ZoG werden die Einfuhrzölle auf Gesuch hin vollumfänglich zurückerstattet, sofern die ausländische Versenderin oder der ausländische Versender die vernichteten Waren vergütet.

2. Abschnitt: Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck

Art. 47 Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungszwecke
(Art. 9 Abs. 2 ZoG)

1 Wer Waren für bestimmte Zwecke verwendet, kann beim BAZG ein Gesuch um Herabsetzung von im Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986[21] (ZTG) festgesetzten Zollansätzen stellen.

2 Das Gesuch muss namentlich die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

a. die Beschaffenheit der Ware, insbesondere die Zolltarifnummer, die technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, die die Ware präzise umschreibt;

b. beabsichtigte Verwendung, gegebenenfalls mit Beschreibung des Herstellungsverfahrens und allfälliger Zwischenprodukte;

c. Begründung der wirtschaftlichen Notwendigkeit;

d. gegebenenfalls die Einfuhrmengen der beiden letzten Jahre in Kilogramm Eigenmasse sowie die voraussichtlichen Einfuhrmengen für das laufende Jahr;

e. Bezugsmöglichkeiten in Ländern, mit denen Freihandelsabkommen bestehen;

f. Warenwert ab Werk und Warenwert franko Schweizer Grenze, nicht veranlagt, je 100 Kilogramm Eigenmasse;

g. prozentualer Anteil der Verpackung an der eingeführten Ware;

h. Verkaufspreis der mit der eingeführten Ware hergestellten Ware, je 100 Kilogramm Eigenmasse;

i. gegebenenfalls prozentualer Gewichtsanteil der eingeführten Ware an der daraus hergestellten Ware;

j. Höhe des als tragbar erachteten Zollansatzes.

3 Das BAZG unterbreitet das Gesuch den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme.

4 Das EFD entscheidet über die Herabsetzung der Zollansätze durch Verfügung. Heisst es das Gesuch gut, so nimmt es den herabgesetzten Zollansatz mit dem entsprechenden Verwendungszweck in die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 ZoG erlassene Verordnung auf.

Art. 48 Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit
(Art. 9 Abs. 2 ZoG)

Das Herabsetzen von Zollansätzen ist wirtschaftlich notwendig, wenn sich die wirtschaftliche Auswirkung der Zollerleichterung als bedeutend genug erweist, nament-

21 SR **632.10**

lich weil die Belastung durch die Einfuhrzölle auf der eingeführten Ware gemessen am Wert der daraus hergestellten Produkte unverhältnismässig hoch ist.

Art. 49 Aufhebung oder Änderung von herabgesetzten Zollansätzen
(Art. 9 Abs. 1 Bst. b und 2 ZoG)

Sind die Voraussetzungen für die Herabsetzung eines Zollansatzes nicht mehr gegeben, so widerruft das EFD die Herabsetzung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen oder passt sie an.

Art. 50 Informationspflicht bei Weitergabe von Waren mit Verwendungsverpflichtung
(Art. 9 Abs. 4 ZoG)

1 Wer eine Ware abgibt, für die eine Zollerleichterung je nach Verwendungszweck gewährt wurde, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer in den Verkaufs- und Lieferdokumenten auf die Verwendungsverpflichtung hinweisen.

2 Die Pflicht gilt, bis die Ware dem Verwendungszweck gemäss der Verwendungsverpflichtung zugeführt wird, unabhängig davon, ob die Ware bearbeitet oder verarbeitet wurde.

Art. 51 Warenbuchhaltung
(Art. 9 Abs. 4 ZoG)

1 Inhaberinnen und Inhaber von Verwendungsverpflichtungen und Personen die Waren übernehmen, für die eine Zollerleichterung je nach Verwendungszweck gewährt wurde, müssen eine Warenbuchhaltung führen. Aus dieser müssen hervorgehen:

a. die jeweils aktuellen Lagerbestände; und

b. die Wareneingänge und die Warenausgänge.

2 Das EFD regelt den Inhalt der Warenbuchhaltung.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Art. 52 Hinweispflicht bei der Weitergabe an Drittpersonen
(Art. 10 Abs. 1 ZoG)

Wer landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem Zollkontingent nach dem ZTG[22] unterliegen und in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind, einer Drittperson weitergibt, muss diese in den Verkaufs- und Lieferdokumenten auf die Pflicht zur erneuten Warenanmeldung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e BAZG-VG[23] hinweisen.

22 SR **632.10**
23 BBl **2025** 2035

Art. 53 Warenbuchhaltung
(Art. 10 Abs. 1 ZoG)

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einem Zollkontingent nach dem ZTG[24] unterliegen und die in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind müssen eine Warenbuchhaltung führen. Aus dieser musshervorgehen:

a. die jeweils aktuellen Lagerbestände der Erzeugnisse, unter Angabe des Gewichts pro Art des Erzeugnisses; und

b. die Wareneingänge und die Warenausgänge, unter Angabe des Gewichts pro Art des Erzeugnisses und der am Warenverkehr beteiligten verfügungsberechtigten Personen.

Art. 54 Anrechnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Zollkontingentsanteile
(Art. 10 Abs. 2 ZoG)

Das BAZG befreit die anmeldepflichtige Person auf Gesuch ganz oder teilweise von der Pflicht zur Entrichtung der Zollabgabendifferenz nach Artikel 10 Absatz 1 ZoG, soweit die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gestützt auf Artikel 7*a* der Verordnung vom 7. Dezember 1998[25] über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen an ihre Zollkontingentsanteile angerechnet werden können.

7. Kapitel: Besondere Rückerstattung von Einfuhrzöllen und Versteigerungszuschlagspreisen für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe

1. Abschnitt: Begriffe, Grundstoffe und Umfang der Rückerstattung

Art. 55 Begriffe
(Art. 12 Abs. 1 ZoG)

Für die besondere Rückerstattung von Einfuhrzöllen und Versteigerungszuschlagspreisen für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe bedeuten:

a. Bearbeitung: Behandlung des Grundstoffs, die zu einer Veränderung von dessen Eigenschaften führt, bei der dieser als solcher jedoch erhalten bleibt.

b. Verarbeitung: weitgehende Umgestaltung des Grundstoffs zu einer neuen Ware mit anderen Eigenschaften und Anwendungsgebieten.

24 SR **632.10**
25 SR **916.121.10**

Art. 56 Rückerstattungsberechtigte Grundstoffe
(Art. 12 Abs. 1 ZoG)

Die Grundstoffe, für die eine Rückerstattung gewährt wird, sind mit deren Zolltarifnummern in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 57 Berechnung der für die Rückerstattung zur Verfügung stehenden Gesamtsummen
(Art. 13 Abs. 3 ZoG)

Für die Rückerstattungen nach Artikel 12 ZoG stehen für die Gesamtheit der Grundstoffe, die unter dieselbe Ziffer von Anhang 1 fallen, pro Jahr Mittel zur Verfügung, deren Gesamtsumme die Summe der folgenden Einfuhrabgaben, die im Vorjahr für die Einfuhr der betreffenden Grundstoffe veranlagt wurden, nicht übersteigt:

a. Einfuhrzölle; und

b. Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a LwG.

2. Abschnitt: Rückerstattungsansätze

Art. 58 Pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette
(Art. 13 Abs. 2 und 3 ZoG)

Der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse pflanzlicher und tierischer Speiseöle und Speisefette entspricht dem Durchschnitt aller Einfuhrzölle, die im Vorjahr für die Grundstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 1 pro 100 Kilogramm Eigenmasse insgesamt veranlagt wurden.

Art. 59 Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker, sowie andere Zucker und Melassen
(Art. 13 Abs. 2 und 3 ZoG)

1 Der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker, entspricht dem Durchschnitt aller Einfuhrzölle, die im Vorjahr für den Grundstoff gemäss Anhang 1 Ziffer 2 pro 100 Kilogramm Eigenmasse insgesamt veranlagt wurden.

2 Der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse anderer Zucker und Melassen der Zolltarifnummern 1702 und 1703 entspricht dem Durchschnitt aller Einfuhrzölle, die im Vorjahr für den Grundstoff gemäss Anhang 1 Ziffer 3 pro 100 Kilogramm Eigenmasse insgesamt veranlagt wurden.

3 Für Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker, sowie andere Zucker und Melassen, die in Form von Erzeugnissen der Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 vom 22. Juli 1972[26] über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse präferenzbegünstigt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt werden,

26 SR **0.632.401.2**

wird eine Rückerstattung nur dann gewährt, wenn das Lebensmittel anschliessend in ein Drittland transportiert wird, ohne zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union überführt worden zu sein.

Art. 60 Hartweizen
(Art. 13 Abs. 2 und 3 ZoG)

Der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse Hartweizen entspricht dem Durchschnitt aller Einfuhrzölle, die im Vorjahr für den Grundstoff gemäss Anhang 1 Ziffer 4 pro 100 Kilogramm Eigenmasse insgesamt veranlagt wurden.

Art. 61 Butter
(Art. 13 Abs. 2 und 3 ZoG)

1 Der Rückerstattungsansatz für Butter bemisst sich pro 100 Kilogramm enthaltenem Milchfett und ergibt sich aus der Summe der im Vorjahr für den Grundstoff nach Anhang 1 Ziffer 5 veranlagten Einfuhrzölle sowie der bei der Versteigerung von Zollkontingenten erzielten Erlöse, dividiert durch die im Vorjahr in Form von Butter eingeführte Menge Milchfett in Kilogramm und multipliziert mit 100.

2 Die in Form von Butter eingeführte Menge Milchfett wird wie folgt berechnet:

a. für die Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091: Eigenmasse aller Einfuhren multipliziert mit 0,82;

b. für die Zolltarifnummer 0405.9010: Eigenmasse der Einfuhren multipliziert mit 1.

Art. 62 Vogeleier in der Schale, frisch, als Verarbeitungseier für die Lebensmittelindustrie bestimmt
(Art. 13 Abs. 2 und 3 ZoG)

Der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse Vogeleier in der Schale, frisch, als Verarbeitungseier für die Lebensmittelindustrie bestimmt, entspricht dem Durchschnitt aller Einfuhrzölle, die im Vorjahr für den Grundstoff gemäss Anhang 1 Ziffer 6 pro 100 Kilogramm Eigenmasse insgesamt veranlagt wurden.

3. Abschnitt: Rückerstattungsverfahren

Art. 63 Angaben in der Warenanmeldung
(Art. 16 Bst. a ZoG)

Die Warenanmeldung bei der Ausfuhr der Lebensmittel muss neben den Angaben nach Artikel 7 BAZG-VV[27] enthalten:

a. die Geltendmachung der besonderen Zollrückerstattung (Art. 14 Abs. 1 Bst. e ZoG); und

27 SR …

b. Angaben, die eine eindeutige Zuordnung der ausgeführten Lebensmittel zum Rückerstattungsgesuch ermöglichen.

Art. 64 Rückerstattungsgesuch
(Art. 16 Bst. b ZoG)

1 Das Rückerstattungsgesuch ist dem BAZG einzureichen und muss die folgenden Angaben enthalten:

a. zu den in den ausgeführten Lebensmitteln enthaltenen Grundstoffen jeweils:
   1. die Bezeichnung und die Zolltarifnummern,
   2. die Eigenmasse; die Angaben sind in Kilogramm und aufgeschlüsselt nach Ausfuhren in die EU und Ausfuhren in Länder ausserhalb der EU zu machen;

b. zu den ausgeführten Lebensmitteln jeweils:
   1. die Zuordnung zu den Warenanmeldungen,
   2. die Ausfuhrdaten,
   3. die Bestimmungsländer,
   4. Angaben, die eine eindeutige Identifikation der ausgeführten Lebensmittel ermöglichen,
   5. die Eigenmasse in Kilogramm,
   6. die in den Lebensmitteln enthaltenen Grundstoffe, einschliesslich deren Eigenmasse in Kilogramm und deren prozentualen Anteile; bei Butter ist zusätzlich der Milchfettgehalt in Prozent und Kilogramm anzugeben.

2 Auf Verlangen sind weitere Unterlagen einzureichen, insbesondere Rezepturen, Fabrikationsunterlagen, Rechnungen und Lieferscheine.

Art. 65 Rückerstattungen für das laufende Kalenderjahr
(Art. 16 ZoG)

1 Die Rückerstattungen werden monatlich gewährt.

2 Das Rückerstattungsgesuch muss jeweils bis zum 20. Tag eines Monats für Ausfuhren des vorangegangenen Monats desselben Kalenderjahrs eingereicht werden. Es kann auch Ausfuhren mehrerer vorangegangener Monate desselben Kalenderjahres umfassen.

3 Das BAZG bilanziert monatlich nach dem jeweiligen Stichtag, ob die verfügbare Gesamtsumme nach Artikel 57 zur Deckung aller fristgerecht eingereichten Rückerstattungsgesuche ausreicht.

4 Ist die verfügbare Gesamtsumme ausreichend, so werden die Rückerstattungen vollständig gewährt.

5 Reicht die verfügbare Gesamtsumme nicht aus, so werden die Rückerstattungen im Verhältnis der geltend gemachten Beträge anteilsmässig gekürzt.

Art. 66 Rückerstattungen für das Vorjahr

1 Für Ausfuhren des vorangegangenen Kalenderjahrs können die Rückerstattungsgesuche bis zum 20. Januar eingereicht werden.

2 Für Rückerstattungsgesuche, die nach dem 20. Januar und bis Ende März für Ausfuhren des vorherigen Kalenderjahres eingereicht werden, wird die Rückerstattung gewährt, soweit aus der für das Vorjahr verfügbaren Gesamtsumme noch Mittel vorhanden sind.

3 Für die Gewährung gilt Artikel 65 Absätze 4 und 5.

8. Kapitel: Zollbefreiung und Zollermässigung in der aktiven und passiven Veredelung

Art. 67 Aktive Veredelung: Zollbefreiung für im Zollgebiet verbleibende Waren
(Art. 18 Abs. 2 ZoG)

1 Kommt es im Rahmen der aktiven Veredelung zu nicht verwertbaren Veredelungsverlusten, namentlich durch Verdunstung oder durch Abgang im Abwasser (Schmutzfracht), so sind diese zollfrei, sofern Art und Umfang des Verlustes nachgewiesen werden.

2 Werden nach der Zufuhr zur Warenbestimmung der aktiven Veredelung Waren aus einem der folgenden Gründe vernichtet oder zu anderen als den bewilligten Zwecken verwendet, so sind diese zollfrei, wenn das BAZG die Vernichtung oder die Verwendung bewilligt und die entsprechenden Nachweise erbracht werden:

a. Unveredelte Waren und Veredelungserzeugnisse werden aus Qualitätsgründen nicht wieder ausgeführt, sondern für andere Zwecke verwendet, namentlich für Futter- oder Düngezwecke.

b. Verwertbare Veredelungsverluste werden für andere Zwecke verwendet, namentlich für Futter- oder Düngezwecke.

c. Unveredelte Waren und Veredelungserzeugnisse sowie verwertbare Veredelungsverluste werden im Zollgebiet vernichtet.

Art. 68 Passive Veredelung: Zollbemessung für hinzugefügte Materialien
(Art. 19 Abs. 1 und 2 ZoG)

1 Für im Rahmen der passiven Veredelung hinzugefügte Materialien ist bei der Einfuhr der Zollansatz des Veredelungserzeugnisses massgebend.

2 Werden im Rahmen der passiven Veredelung Materialien hinzugefügt, die bei der Einfuhr in den freien Verkehr nach dem ZTG[28] aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit zollfrei wären, so wird die Zollbefreiung für diese Materialien auf Antrag gewährt.

28 SR **632.10**

9. Kapitel: Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Zollschuld bei vorübergehender Verwendung

Art. 69 Dahinfallen der bedingt entstandenen Zollschuld
(Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Für Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt worden sind, fällt die bedingt entstandene Zollschuld unter den Voraussetzungen von Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG[29] ganz dahin.

2 Für Waren, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt worden sind, fällt die bedingt entstandene Zollschuld unter den Voraussetzungen von Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG ganz dahin, wenn:

a. die Waren einem der folgenden Zwecke gedient haben:
   1. Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen;
   2. Muster;
   3. Test, Erprobung, Kontrolle, Prüfung oder Begutachtung;
   4. Ungewisser Verkauf;
   5. Rettungseinsätze und humanitäre Zwecke;
   6. Schulung und Ausbildung von Personen;
   7. Sport und Wettkämpfe;
   8. Reisen.

b. es sich um ein Beförderungsmittel handelt und dieses dem Zwecke der Beförderung von Personen oder Waren gedient hat, sofern es von einer Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets zum eigenen Gebrauch eingesetzt wurde;

c. ein Fall nach den Artikeln 65, 66 oder 68 BAZG-VV[30] vorliegt.

Art. 70 Teilweises Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Zollschuld
(Art. 20 Abs. 1 ZoG und Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Für Waren, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt worden sind und nicht unter Artikel 69 fallen, fällt die bedingt entstandene Zollschuld unter den Voraussetzungen von Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG[31] teilwese dahin.

2 Der nicht dahingefallene Teil der Zollschuld wird im Zeitpunkt fällig, in dem die Bedingungen erfüllt werden, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

3 Der Betrag des nicht dahingefallenen Teils der Zollschuld ist, gemessen an den Zollabgaben, die für die Einfuhr in den freien Verkehr geschuldet wären, pro rata temporis

29 BBl **2025** 2035
30 SR **…**
31 BBl **2025** 2035

geschuldet, wobei die tatsächliche Verweildauer ins Verhältnis gesetzt wird zur maximalen Verweildauer gemäss der Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG[32]). Die Verweildauer wird in Tagen berechnet; angefangene Tage zählen als ganze Tage.

10. Kapitel: Zolltarifauskünfte

(Art. 22 Abs. 1 ZoG)

Art. 71 Form der Anträge

Anträge auf Auskünfte über die zolltarifarische Einreihung von Waren müssen über das Informationssystem des BAZG eingereicht werden.

Art. 72 Behandlungsfrist

Das BAZG erteilt Zolltarifauskünfte innerhalb von 40 Tagen ab Eingang der für die Auskunft erforderlichen Angaben und Unterlagen.

11. Kapitel: Feststellung des Bannbruchs nach der Zollveranlagung

(Art. 28 Abs. 5 ZoG)

Art. 73

Wird der Bannbruch erst nach der Zollveranlagung festgestellt und wird die Ware auf behördliche Anordnung zurückgewiesen oder vernichtet, so werden die bereits bezahlten Zollabgaben zurückerstattet.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 74 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 75 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

32 BBl **2025** 2035

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 56)

Rückerstattungsberechtigte Grundstoffe

1 Pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 von Anhang 1 ZTG[33]

Zolltarifnummer
1501.1091
1501.1099
1501.2091
1501.2099
1501.9091
1501.9099
1502.1091
1502.1099
1502.9091
1502.9099
1503.0091
1503.0099
1504.1098
1504.1099
1504.2091
1504.2099
1504.3091
1504.3099
1506.0091
1506.0099
1507.1090
1507.9018
1507.9019
1507.9098
1507.9099
1508.1090
1508.9018

33 SR **632.10**

1508.9019
1508.9098
1508.9099
1509.2099
1509.3099
1509.4099
1509.9099
1510.1090
1510.9091
1510.9099
1511.1090
1511.9018
1511.9019
1511.9098
1511.9099
1512.1190
1512.1918
1512.1919
1512.1998
1512.1999
1512.2190
1512.2991
1512.2999
1513.1190
1513.1918
1513.1919
1513.1998
1513.1999
1513.2190
1513.2918
1513.2919
1513.2998
1513.2999
1514.1190

1514.1991
1514.1999
1514.9190
1514.9991
1514.9999
1515.1190
1515.1991
1515.1999
1515.2190
1515.2991
1515.2999
1515.3091
1515.3099
1515.5019
1515.5091
1515.5099
1515.6091
1515.6099
1515.9013
1515.9018
1515.9019
1515.9028
1515.9029
1515.9038
1515.9039
1515.9098
1515.9099
1516.1091
1516.1099
1516.2093
1516.2098
1516.3093
1516.3099
1517.1062

1517.1063
1517.1067
1517.1068
1517.1072
1517.1073
1517.1077
1517.1078
1517.1082
1517.1083
1517.1087
1517.1088
1517.1092
1517.1093
1517.1097
1517.1098
1517.9062
1517.9067
1517.9071
1517.9079
1517.9081
1517.9089
1517.9091
1517.9099

2 Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker

Zolltarifnummer
1701.1200
1701.9999

3 Andere Zucker und Melassen der Zolltarifnummern 1702 und 1703 von Anhang 1 ZTG[34] ausgenommen Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt sowie chemisch reine Fructose und Maltose

Zolltarifnummer
1702.1100
1702.1900
1702.2010
1702.2020
1702.3029
1702.3032
1702.3038
1702.3042
1702.3048
1702.4019
1702.4021
1702.4029
1702.6010
1702.6021
1702.6028
1702.9019
1702.9022
1702.9023
1702.9028
1702.9031
1702.9032
1702.9033
1702.9034
1702.9038
1703.1010
1703.1090
1703.9010
1703.9099

34 SR **632.10**

4 Hartweizen

Zolltarifnummer
1001.1910
1001.1921
1001.1929

5 Butter

Zolltarifnummer
0405.1011
0405.1091
0405.9010

6 Vogeleier in der Schale, frisch, als Verarbeitungseier für die Lebensmittelindustrie bestimmt

Zolltarifnummer
0407.2110
0407.2190
0407.2910
0407.2990

Anhang 2
(Art. 74)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Zollverordnung vom 1. November 2006[35];
2. Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck[36];
3. Verordnung des EFD vom 4. April 2007[37] über den Veredelungsverkehr;
4. Verordnung des EFD vom 9. Januar 2012[38] über die Ausfuhrbeitragsansätze für landwirtschaftliche Grundstoffe.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

[Anhang 2 wird nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt; vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 3]

35 SR **631.0**
36 SR **631.012**
37 SR **631.016**
38 SR **632.111.723.1**